Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 15

Artikel: Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580637

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesgesetz
betreffend die Arbeit in den Fabriken
(Vom 18. Juni 1914.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Art. 34 und 64 der Bundesverfassung, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Mai 1910 und seiner Berichte vom 14. Juni 1913 und 23. Januar 1914 beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Dieses Gesetz ist anwendbar auf jede industrielle Anstalt, der die Eigenschaft einer Fabrik zukommt.

Eine industrielle Anstalt darf als Fabrik bezeichnet werden, wenn sie eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnräume beschäftigt, sei es in den Räumen der Anstalt und auf den zu ihr gehörenden Werkplätzen, sei es anderwärts bei Verrichtungen, die mit dem industriellen Betriebe im Zusammenhang stehen.

Art. 2. Der Bundesrat entscheidet, nach Erstattung eines Berichtes der Kantonsregierung, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik dem Gesetze zu unterstellen sei, und ob eine ihm unterstellte Anstalt die Eigenschaft einer Fabrik nicht mehr besitze.

Die Anstalt bleibt dem Gesetze unterstellt, solange nicht der Bundesrat die gegenteilige Verfügung getroffen hat.

Art. 3. In bezug auf Werkstätten, Depots, Kraftstationen und ähnliche Anlagen, die zu Eisenbahnen und andern Verkehrsanstalten gehören und mit deren Betrieb in direktem Zusammenhang stehen, entscheidet der Bundesrat auf Grund der Verhältnisse über die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes und der Eisenbahngesetzgebung, sowie über die Ausübung der Aufsicht.

Art. 4. Über die Fabriken werden von den zuständigen Behörden Verzeichnisse geführt.

Art. 5. Der Fabrikinhaber hat zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen alle Schutzmittel einzuführen, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stande der Technik und den gegebenen Verhältnissen anwendbar sind.

Die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften sind so herzustellen und zu unterhalten, daß Gesundheit und Leben der Arbeiter nach Möglichkeit gesichert werden.

Die Räume, in denen Arbeiter sich aufhalten oder verkehren, sind nach Möglichkeit rein zu halten; sie sollen gut beleuchtet sein, und es sind zweckentsprechende Maßnahmen zu treffen, um die Luft zu erneuern und von Staub, schädlichen Gasen und Dämpfen tunlichst zu befreien. Die Arbeitsräume sind in der kalten Jahreszeit zu heizen, sofern ihre Bestimmung es gestattet.

Der Fabrikinhaber kann verhalten werden, durch Anschlag in den Arbeitsräumen deren Maße und die Höchstzahl der darin zu beschäftigenden Arbeiter bekannt zu geben.

Erfordern es die Umstände, so sind den Arbeitern außerhalb der Arbeitsräume passende, in der kalten Jahreszeit geheizte Eßräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art 6. Wer eine Fabrik errichten oder umgestalten, oder bestehende Räume zu Fabrikzwecken einrichten will, hat der Kantonsregierung von der Art des beabsichtigten Betriebes Kenntnis zu geben und ihr die Pläne nebst einer Beschreibung des Baues und der innern Einrichtung zur Genehmigung einzureichen.

Die Kantonsregierung holt über die Eingabe das Gutachten des eidgenössischen Fabrikinspektors ein.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn aus der Eingabe hervorgeht, daß die geplante Anlage dem Gesetze und den Vollzugsbestimmungen in allen Teilen genügt. Andernfalls wird die Genehmigung verweigert oder von der Vornahme zweckentsprechender Änderungen abhängig gemacht.

Der Entscheid der Kantonsregierung ist dem eidgenössischen Fabrikinspektor mitzuteilen.

Die kantonalen Vorschriften über die Baupolizei kommen zur Anwendung, soweit sie diesem Gesetze nicht widersprechen.

Art. 7. Die Vorschriften des Bundes über elektrische Anlagen bleiben vorbehalten.

Art. 8. Zur Eröffnung des Betriebes ist die Bewilligung der Kantonsregierung erforderlich.

Die Kantonsregierung läßt die fertiggestellte Anlage prüfen; wenn nötig, erfolgt die Prüfung durch Fachmänner.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Ausführung des Baues und der innern Einrichtung den Beschlüssen der Kantonsregierung über die Genehmigung der Anlage entspricht.

Bei Betrieben, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter oder der Bevölkerung der Umgebung verbunden sind, ist die Bewilligung an angemessene Bedingungen zu knüpfen.

Art. 9. Erzeigen sich beim Betriebe Übelstände, die Gesundheit und Leben der Arbeiter oder der Bevölkerung der Umgebung gefährden, so soll die Kantonsregierung dem Fabrikinhaber zu deren Beseitigung eine Frist bestimmen, und, wenn nötig, die Einstellung des Betriebes bis nach Beseitigung der Übelstände anordnen.

Art. 10. Der Fabrikinhaber hat über die in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter ein Verzeichnis zu führen und in der Fabrik den Aufsichtsorganen zur Einsicht bereitzuhalten.

Art. 11. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, über die Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei und die Auszahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen.

Die Vorschriften über die Fabrikpolizei können Bestimmungen enthalten, wonach der Verkehr mit geistigen

Getränken und der Genuß solcher im Bereiche der Fabrik während der Arbeitszeit eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird.

Art. 12. Die Fabrikordnung darf keine Bestimmung enthalten, wonach der Arbeiter zur Strafe vorübergehend von der Arbeit ausgeschlossen werden kann.

Der vorübergehende Ausschluß ist dagegen zulässig, wenn der Zustand des Arbeiters ihn zur Erfüllung seiner Pflichten untauglich macht, sein Verhalten das Zusammenarbeiten stört oder die Sicherheit des Betriebes gefährdet.

Art. 13. Die Verhängung von Bußen ist bloß zulässig zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Arbeitsordnung und der Fabrikpolizei und nur dann, wenn sie in der Fabrikordnung vorgesehen sind.

Die Buße ist dem Arbeiter bei der Ausfällung mitzuteilen. Über jede Buße kann sich der Betroffene beim Fabrikinhaber oder bei seinem verantwortlichen Stellvertreter beschweren.

Bußen über 25 Rappen sind vom Fabrikinhaber oder von seinem verantwortlichen Stellvertreter unterschriftlich zu bestätigen und unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.

Die Bekanntmachung der ausgesprochenen Bußen durch Anschlag oder auf ähnliche Weise ist verboten.

Die einzelnen Bußen dürfen ein Viertel des Taglohnes des Gebüßten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden.

Art. 14. Die Fabrikordnung unterliegt der Genehmigung der Kantonsregierung.

Die Kantonsregierung holt der Entscheidung vorgängig das Gutachten des eidgenössischen Fabrikinspektors ein. Sie genehmigt die Fabrikordnung, wenn sie nichts enthält, das vorschriftswidrig ist oder offenbar gegen die Billigkeit verstößt.

Art. 15. Bevor der Entwurf einer neuen oder abgeänderten Fabrikordnung vom Fabrikinhaber zur Genehmigung vorgelegt wird, muß er in den Arbeitsräumen angeschlagen oder den Arbeitern ausgeteilt werden, mit Ansetzung einer Frist von wenigstens zwei, höchstens vier Wochen, innert welcher sich die Arbeiter, sei es selbst, sei es durch eine von ihnen aus ihrer Mitte gewählte Kommission, schriftlich darüber äußern können.

Die Äußerung der Arbeiter ist dem Genehmigungsgesuche beizulegen oder kann von ihnen der Kantonsregierung unmittelbar eingereicht werden, die in diesem Falle vom Inhalt dem Fabrikinhaber in gutscheinender Weise Kenntnis gibt.

Äußern sich die Arbeiter innnert der ihnen angesetzten Frist nicht, so entscheidet die Kantonsregierung ohne weiteres über die Genehmigung der Fabrikordnung.

(Fortsetzung folgt).

Der schweizerische Außenhandel in der Baustoffindustrie

im I. Quartal 1914.

(Korr.)

Soeben sind die neuen Veröffentlichungen des Schweiz. Zolldepartementes erschienen und stellen wir in gewohnter Weise die wichtigsten Resultate desselben übersichtlich zusammen. Zunächst geben wir im Nachstehenden eine zusammengefaßte Darstellung des Handelsverkehrs in den Hauptkategorien, um dann nachher die wichtigsten Einzelpositionen zu behandeln. An erster Stelle erwähnen wir das **Holz** und beginnen mit dessen Ausfuhr, welche gegenüber dem I. Quartal vorangegangenen Jahres eine kleine Zunahme zu verzeichnen hat, und zwar wie folgt: Gewichtsmäßig stieg dieselbe von 178,000 auf 202,000 q und dementsprechend an Wert von 1,824,000 auf 2,160,000 Fr. Der Import dagegen hat um merkliches abgenommen, quantitativ von 1,055,800 auf 890,000 q und dem Werte nach von 10,455,100 auf 8,560,000 Fr.

Mineralische Stoffe. Die Ein- und Ausfuhr dieser Stoffe ist zwischen beiden Geschäftsquartalen ziemlich konstant geblieben. Erstere variierte an Gewicht zwischen 9 und 10 Millionen Kilozentner und dem Werte nach zwischen 29 und 30 Millionen Franken. Letztere gewichtsmäßig zwischen 474,000 und 478,000 Meterzentner und dementsprechend an Wert zwischen 3,270,000 und 3,058,100 Franken.

Ton. Hier zeigt wohl der Import eine kleine Abnahme, und zwar gewichtsmäßig von 67,000 gegen 88,000 q und dem Werte nach von 454,000 gegen 604,000 Franken, der Export dagegen ist mit 29,000 q und 70,000 Franken ziemlich gleich geblieben.

Steinzeug. Dieser Artikel hat im Import eine kleine Abnahme zu notieren, allerdings nicht von großer Bedeutung, wie uns nachstehende Zahlen zeigen; er sank dem Gewichte nach von 16,300 auf 14,500 q und an Wert von 532,000 auf 476,000 Franken. Die Ausfuhr stieg dagegen gewichtsmäßig von 220 auf 300 q und an Wert von 9000 auf 11,000 Fr.

Töpferwaren. Hier ist der Import sowie Export annähernd gleich geblieben. Und zwar wie folgt: Ersterer stieg an Gewicht von 13,200 auf 13,500 q und dem Werte nach von 1,200,000 auf 1,210,100 Fr. Letzterer notiert an Gewicht 4,300 gegen 3,500 q und an Wert 75,400 gegen 63,500 Fr.

Glas. Hier hat nun der Exportverkehr gegenüber dem gleichen Zeitraum des vergangenen Jahres eine nennenswerte Zunahme erfahren, und zwar stieg derselbe dem Werte nach von 160,100 auf 326,200 Fr. und gewichtsmäßig von 1,400 auf 6,100 q. Der Import blieb so ziemlich genau bei 2,500,000 Fr.

Eisen. Hier ist der Import zwischen beiden Geschäftsquartalen beinahe der gleiche geblieben mit 1,210,000 q und 27,000,000 Fr. Der Export dagegen ist quantitativ von 203,700 auf 139,000 q gefallen und dem Werte nach von 8,455,100 auf 7,537,000 Fr.

Kupfer. Die Einfuhr hat gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt verflossenen Jahres ein wenig angezogen, und zwar gewichtsmäßig von 32,000 auf 34,500 q und dem Werte nach von 7,500,000 auf 7,900,000 Fr. Der Export ist gesunken, nämlich an Gewicht von 14,400 auf 13,500 q, dementsprechend an Wert von 2,645,000 auf 2,333,000 Fr.

Blei. In diesem Artikel ist sowohl der Import wie auch der Export gefallen. Und zwar ersterer dem Gewichte nach von 18,500 auf 15,000 q und dem Geldwerte entsprechend von 1,103,500 auf 1,003,300 Fr. Letztgenannter dem Werte nach von 142,000 auf 135,500 Franken, und gewichtsmäßig von 1,700 auf 1,650 Meterzentner.

Zink. Hier hat die Einfuhr eine kleine Zunahme zu verzeichnen, und zwar gewichtsmäßig von 7,700 auf 8,800 q und dem Werte nach eine solche von 553,900 auf 618,600 Franken. Der Export weist folgenden Durchschnittsverkehr auf: An Wert 155,000 Fr. mit 3,500 q Gewicht.

Aluminium. Der Import dieses Artikels ist quantitativ von 1,600 auf 1,900 q und der Wert dementsprechend von 507,200 auf 590,000 Fr. gestiegen. Der Export zeigt mit 12,000 gegen 15,000 und 2,200,000 gegen 2,700,000 Fr. eine große Differenz zu Ungunsten des Jahres 1914.